

Gemeinde Gilching



Satzung der Gemeinde Gilching für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen (Kindertageseinrichtungssatzung – KiTaS -)

vom 18.07.2017

Inhaltsverzeichnis

Teil I Allgemeine Bestimmungen	1
§ 1 Öffentliche Einrichtung	1
§ 2 Personal	2
§ 3 Beiräte	2
Teil II Aufnahme in die Kindertageseinrichtung	2
§ 4 Anmeldung	2
§ 5 Aufnahme und Aufnahmekriterien	3
§ 6 Buchungszeiten	4
Teil III Abmeldung, Ausschluss	4
§ 7 Abmeldung durch Personensorgeberechtigte	4
§ 8 Ausschluss durch den Träger	5
§ 9 Krankheit, Anzeige, Abwesenheit	5
Teil IV Sonstiges	6
§ 10 Öffnungszeiten und Schließungszeiten	6
§ 11 Mitwirkung der Personensorgeberechtigten	6
§ 12 Besuchsregelung	7
§ 13 Übergabe und Abholung der Kinder	7
§ 14 Aufsicht	8
§ 15 Unfallversicherungsschutz	8
§ 16 Haftung	8
§ 17 Gebühren	9
Teil V Integration und Inklusion	9
§ 18 Aufnahme	9
Teil VI Schlussbestimmungen	10
§ 19 Übergangsregelung	10
§ 20 In-Kraft-Treten	10

Satzung der Gemeinde Gilching für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen (Kindertageseinrichtungssatzung – KiTaS -)

Die Gemeinde Gilching erlässt aufgrund der Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 Bayer. Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Art. 17 a Abs. 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 335) folgende Satzung:

Teil I Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Öffentliche Einrichtung

- (1) ¹Die Gemeinde betreibt ihre Kindertageseinrichtungen als öffentliche Einrichtungen. ²Ihr Besuch ist freiwillig. ³Durch die Nutzung nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis (Betreuungsverhältnis).
- (2) ¹Kindertageseinrichtungen sind:
- a) die Kinderkrippen im Sinne von Art. 2 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 des Bayer. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) für Kinder überwiegend unter drei Jahren und
 - b) die Kindergärten im Sinne von Art. 2 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 BayKiBiG für Kinder überwiegend im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung.
 - c) die Kinderhorte im Sinne von Art. 2 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 BayKiBiG für Schulkinder
 - d) die Häuser für Kinder, deren Angebot sich im Sinne von Art. 2 Abs. 1 S.2 Nr. 4 BayKiBiG an Kinder verschiedener Altersgruppen richtet und in denen die Einrichtungen nach Abs. 2 Buchstaben a bis c zusammengefasst sind.
- (3) ¹Die Kinderkrippen führen den Namen „Gemeindekrippe Gilching“, die Kindergärten „Gemeindekindergarten Gilching“, die Kinderhorte „Gemeindehort Gilching“ wobei die Gemeinde jeweils einen zusätzlichen Namen bestimmen kann.
- (4) ¹Das Betreuungsverhältnis wird durch Anmeldung des Kindes (§ 4) und eine Aufnahmeentscheidung der Gemeinde (§ 5) begründet.
-

- (5) ¹ Das Betreuungsverhältnis in Kinderkrippen endet mit der Vollendung des dritten Lebensjahres, jeweils zum Ende des Betreuungsjahres, ohne dass es einer schriftlichen Abmeldung bedarf. ² Ausgenommen hiervon ist das Betreuungsverhältnis zu Integrationskindern gemäß § 35 a SGB VIII, über dessen Beendigung im Einzelfall im Einvernehmen mit den Personensorgeberechtigten entschieden wird.
- (6) ¹ Das Betreuungsverhältnis in den Kindergärten endet im jeweiligen Jahr der Einschulung zum 31. August, ohne dass es einer schriftlichen Abmeldung bedarf.
- (7) Das Betreuungsverhältnis in den Kinderhorten endet zum 31. August des Jahres, in dem die Grundschulzeit (4. Klasse) beendet wird.
- (8) ¹ Das Betreuungsjahr läuft vom 1. September bis zum 31. August des Folgejahres.

§ 2 Personal

- (1) ¹ Die Gemeinde stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb ihrer Kindertageseinrichtungen notwendige Personal.
- (2) ¹ Die Erziehung der Kinder muss durch geeignetes und ausreichendes pädagogisches Personal gesichert sein.

§ 3 Beiräte

- (1) ¹ Für die Kindertageseinrichtungen ist jeweils ein Elternbeirat zu bilden. ² Befindet sich die Kinderkrippe, der Kindergarten und/oder der Hort in einer Einrichtung (Haus für Kinder gemäß § 1 Abs. 2 Buchstabe d), wird ein Elternbeirat gebildet.
- (2) ¹ Befugnisse und Aufgaben des Elternbeirats ergeben sich aus Art. 14 BayKiBiG.
- (3) ¹ Aus den jeweiligen Elternbeiräten der Einrichtungen sollen sich ein Vertreter und ein Stellvertreter für den Gesamtelternbeirat zur Verfügung stellen.

Teil II Aufnahme in die Kindertageseinrichtung

§ 4 Anmeldung

- (1) ¹ Die Aufnahme setzt die Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten bei einer Kindertageseinrichtung voraus. ² Anmeldungen sind jedes Jahr für das kommende Betreuungsjahr auf einheitlichen Anmeldebögen schriftlich vorzulegen. ³ Durch ortsübliche Bekanntmachung wird auf den Anmeldetermin sowie das weitere Vorgehen bei unterjährigen Anmeldungen hingewiesen.
 - (2) ¹ Mit der Anmeldung haben die Personensorgeberechtigten verbindlich im Voraus die Buchungszeiten für das betreffende Betreuungsjahr festzulegen. ² Gleiches gilt für die
-

Betreuung während der Ferien in den Horten (0 – 14 Tage, 15 – 29 Tage oder 30 – 44 Tage pro Betreuungsjahr).

- (3) ¹Mit der Anmeldung haben die Personenberechtigten die notwendigen Angaben zu machen und entsprechende Nachweise (u. a. Arbeitszeitbescheinigungen vom Arbeitgeber) vorzulegen. ²Insbesondere ist, ausgenommen bei der Anmeldung beim Hort, der Nachweis der Vorsorgeuntersuchungen (gelbes U-Heft) vorzulegen

§ 5 Aufnahme und Aufnahmekriterien

- (1) ¹Über die Aufnahme entscheidet die Gemeinde im Benehmen mit der Leitung der betreffenden Kindertageseinrichtung. ²Vor der Entscheidung stimmt sich die Leitung der betreffenden Kindertageseinrichtung mit den Leitungen der anderen Kindertageseinrichtungen in der Gemeinde zum Zwecke der Beachtung der in nachstehendem Abs. 2 genannten Belegungskriterien im gesamten Gemeindegebiet ab.

- (2) ¹Die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend Plätze verfügbar, wird eine Auswahl nach folgenden Kriterien getroffen:

a) für Krippen und Kindergärten

- (1) Kinder, die in der Gemeinde Gilching wohnen,
- (2) Kinder, deren Mutter oder Vater allein erziehend, berufstätig oder in Ausbildung ist,
- (3) Kinder, deren Familie sich in einer besonderen Notlage befindet,
- (4) Kinder, deren beide Personensorgeberechtigten berufstätig oder in Ausbildung sind,
- (5) Kinder, die im Interesse einer sozialen Integration der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung bedürfen,
- (6) Altersstufe der Kinder,
- (7) Geschwisterkinder;

b) für den Hort:

- (1) Kinder, die in der Gemeinde Gilching wohnen,
 - (2) Kinder, deren Mutter oder Vater allein erziehend, berufstätig oder in Ausbildung ist,
 - (3) Kinder, deren Familie sich in einer besonderen Notlage befindet,
 - (4) Kinder, deren beide Personensorgeberechtigten berufstätig oder in Ausbildung sind,
 - (5) Kinder, die im Interesse einer sozialen Integration der Betreuung im Hort bedürfen,
 - (6) Geschwisterkinder.
-

- (3) ¹Voraussetzung für die Aufnahme ist der Erstwohnsitz des Kindes in der Gemeinde und die Vollendung des 1. Lebensjahres. ²Kinder, die ihren Wohnsitz in umliegenden Gemeinden haben, können aufgenommen werden, wenn keine weiteren Anmeldungen für Gilchinger Kinder vorliegen und die Zusage der Zahlung des kindbezogenen Förderanteils durch die Herkunftsgemeinde vorliegt oder die entsprechenden Einnahmen sonst sichergestellt sind.
- (4) ¹Ändert sich in einem bestehenden Nutzungsverhältnis der Wohnsitz des Kindes oder ergeben sich sonstige Änderungen, insbesondere beim Personensorgerecht, so sind die Einrichtungsleitung und die Gemeinde unverzüglich schriftlich zu unterrichten.
- (5) ¹Kommt ein Kind nicht zum angemeldeten Termin und wird es nicht entschuldigt, so kann der Kindertageseinrichtungsplatz im darauffolgenden Monat anderweitig vergeben werden. ²Die gebührenrechtlichen Bestimmungen der Gebührensatzung zur KiTaS bleiben unberührt.
- (6) ¹Eine regelmäßige Aufnahme von Kindern für weniger als einen Monat oder für wesentlich von den zugelassenen Buchungszeiten abweichende Zeiten ist grundsätzlich nicht möglich.
- (7) ¹Ein Rechtsanspruch auf einen Platz in einer bestimmten Kindertageseinrichtung besteht nicht.

§ 6 Buchungszeiten

- (1) ¹Die Personensorgeberechtigten vereinbaren mit der Einrichtungsleitung für die jeweilige Kindertageseinrichtung die Buchungszeit für das Betreuungsjahr. ²Buchungszeiten sind Zeiten, in denen das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. ³Um die Ziele des Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrages zu erreichen, beträgt die Mindestbuchungszeit in Krippen und Kindergärten 4 Stunden pro Tag, in den Horten 3 Stunden pro Tag. ⁴Im Rahmen der von der Gemeinde festgelegten Öffnungszeiten haben die Personensorgeberechtigten die Möglichkeit, über die tägliche Mindestbuchungszeit hinaus weitere Betreuungsstunden zu buchen.
- (2) ¹Änderungen in der Buchungszeit sind einmal pro Jahr möglich, jeweils zum 1. März des laufenden Jahres. ²Eine Verlängerung der Buchungszeit (sogenannte Höherbuchung) kann insbesondere dann abgelehnt werden, wenn nicht ausreichend qualifiziertes Personal zur Verfügung gestellt werden kann.

Teil III Abmeldung, Ausschluss

§ 7 Abmeldung durch Personensorgeberechtigte

- (1) ¹Das Ausscheiden eines Kindes aus der Kindertagesstätte erfolgt durch schriftliche Abmeldung seitens der Personensorgeberechtigten.
-

- (2) ¹Eine Abmeldung ist bis zum letzten Arbeitstag eines Monats zum Ende des darauf folgenden Monats in schriftlicher Form zulässig. ²Kinder können für den Zeitraum der letzten drei Monate des Betreuungsjahres nicht abgemeldet werden, d. h. eine Abmeldung ist nur bis spätestens 31. Mai möglich. ³Die Abmeldung zum Ende der Monate Juni, Juli und August ist nur bei einem nachgewiesenen Wohnortwechsel möglich.

§ 8 Ausschluss durch den Träger

- (1) ¹Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn
- a) das Kind innerhalb von drei Monaten insgesamt über zwei Wochen unentschuldigt gefehlt hat;
 - b) das Kind wiederholt nicht pünktlich gebracht oder abgeholt wurde;
 - c) die Personensorgeberechtigten wiederholt und nachhaltig gegen Regelungen dieser Satzung verstoßen, insbesondere die vereinbarten Buchungszeiten nicht einhalten oder an einem regelmäßigen Besuch ihres Kindes nicht interessiert sind;
 - d) das Kind aufgrund schwerer Verhaltensstörungen sich oder andere gefährdet, insbesondere wenn eine heilpädagogische Behandlung angezeigt erscheint oder seinem Entwicklungsstand nach für den Besuch einer Kindertageseinrichtung dieser Art noch nicht geeignet ist;
 - e) die Personensorgeberechtigten einer kontinuierlichen, partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit den pädagogischen Fachkräften zuwiderhandeln und die allgemeinen Grundsätze der Kindertageseinrichtung missachten;
 - f) die Personensorgeberechtigten mit ihren Zahlungsverpflichtungen für mindestens zwei Monate im Rückstand sind;
 - g) sonstige schwerwiegende Gründe im Verhalten des Kindes oder der Personensorgeberechtigten gegeben sind, die einen Ausschluss erforderlich machen;
 - h) bei wiederholten Verstößen gegen § 9 Abs. 2 dieser Satzung.
- (2) ¹Vor dem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten des Kindes und auf deren Antrag der Beirat (§ 3) zu hören. ²Bei schwerwiegenden Gründen kann ein sofortiger Ausschluss ohne Anhörung der Personensorgeberechtigten und des Beirats erfolgen.
- (3) ¹Die Entscheidung über den Ausschluss trifft die Leitung der Kindertageseinrichtung im Einvernehmen mit der Gemeinde.

§ 9 Krankheit, Anzeige, Abwesenheit

- (1) ¹Gesundheitliche, konstitutionelle Besonderheiten und Beeinträchtigungen, z. B. Allergien, Unverträglichkeiten und Ähnliches sind der Leitung mitzuteilen.
- (2) ¹Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Kindertageseinrichtung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.
-

- (3) ¹Bei einer ansteckenden Krankheit ist die Kindertageseinrichtung unverzüglich zu benachrichtigen; in diesem Fall kann verlangt werden, dass die Genesung durch Bescheinigung des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamtes nachgewiesen wird.
- (4) ¹Abs. 3 gilt entsprechend, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit leidet.
- (5) ¹Erkrankungen sind der Kindertageseinrichtung unverzüglich unter Angabe des Krankheitszustandes mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.
- (6) ¹Die Kindertageseinrichtung ist berechtigt, Kinder mit ansteckenden Erkrankungen bzw. Kinder, die an unspezifischen Krankheitssymptomen leiden, zeitweilig vom Besuch der Einrichtung auszuschließen, wenn die Personensorgeberechtigten ihren Verpflichtungen aus § 34 Abs. 5 Infektionsschutzgesetz nicht nachkommen.

Teil IV Sonstiges

§ 10 Öffnungszeiten und Schließungszeiten

- (1) ¹Die Öffnungszeiten und die Schließungszeiten in den jeweiligen Kindertageseinrichtungen werden von der Gemeinde im Benehmen mit dem Elternbeirat rechtzeitig festgesetzt und durch Aushang in den Kindertageseinrichtungen bekannt gemacht. ² Die Kindertageseinrichtungen haben in der Regel 30 Schließtage, zuzüglich 5 Schließtage für Fortbildungen.
- (2) ¹Die Kindertageseinrichtungen bleiben an den gesetzlichen Feiertagen und an den durch Aushang in der Kindertageseinrichtung bekannt gegebenen Tagen und Zeiten geschlossen.
- (3) ¹Die Gemeinde ist berechtigt, die Öffnungszeiten aus sonstigen betrieblichen und personellen Gründen zu ändern oder die Einrichtung vorübergehend zu schließen. ²Die Personensorgeberechtigten werden hierüber unverzüglich unterrichtet.

§ 11 Mitwirkung der Personensorgeberechtigten

- (1) ¹Die Kindertageseinrichtungen können ihren Bildungs- und Erziehungsauftrag nur dann zum Wohle des Kindes erfüllen, wenn das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. ²Die Personensorgeberechtigten sind daher verpflichtet, den regelmäßigen Besuch zu gewährleisten. ³Die Leitung legt im Benehmen mit dem pädagogischen Personal generell fest, bis zu welchem Zeitpunkt die Kinder spätestens zu bringen und frühestens abzuholen sind. ⁴Über Ausnahmen und Abweichungen im Einzelfall entscheidet die Leitung.
-

- (2) ¹ Kann ein Kind die Kindertageseinrichtung nicht besuchen oder erst später gebracht werden, ist die Kindertageseinrichtung unverzüglich zu verständigen.
- (3) ¹ Personensorgeberechtigte und pädagogisches Personal arbeiten partnerschaftlich bei der Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes zusammen. ² Die aktive Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ist ein wesentlicher Bestandteil der Arbeit in Kindertageseinrichtungen und gewährleistet die Erziehung der Kinder zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten (§ 1 Abs. 1 SGB VIII). ³ In diesem Rahmen werden die Kinder vor Gefahren geschützt. ⁴ Ihnen wird aber auch durch eine wachsende Risikokompetenz ermöglicht, Gefahren zu erkennen und sich altersgerecht vor Gefahren selbst zu schützen.
- (4) ¹ Diese Zusammenarbeit umfasst die Teilnahme an Veranstaltungen (z. B. Elternabend) sowie den regelmäßigen Informationsaustausch zwischen den Personensorgeberechtigten und dem Personal der Kindertageseinrichtung. ² Die Gesprächsbereitschaft der Personensorgeberechtigten ist für eine positive Entwicklung des Kindes von großer Bedeutung.

§ 12 Besuchsregelung

¹ Personen, die nicht in der Kindertageseinrichtung tätig sind, ist außerhalb der Bring- und Holzeiten der Aufenthalt in der Kindertageseinrichtung nur nach Absprache mit der Leitung gestattet.

§ 13 Übergabe und Abholung der Kinder

- (1) ¹ Die Personensorgeberechtigten übergeben die Kinder in den Kindergärten und Krippen zu Beginn der Betreuungszeit dem Betreuungspersonal und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim Personal der Einrichtung wieder ab. ² Kinder dürfen nur von den Personensorgeberechtigten sowie von den Personensorgeberechtigten schriftlich bevollmächtigten Personen gebracht und abgeholt werden, wobei Letztere mindestens 14 Jahre alt sein müssen.
- (2) ¹ Wird ein Kind in den Kindergärten und Krippen nicht innerhalb einer Stunde nach Ende der Öffnungszeiten abgeholt und sind die Personensorgeberechtigten nicht erreichbar, ist das diensthabende Personal angewiesen, eine für die weitere Betreuung des Kindes erforderliche und angemessene Regelung zu treffen. ² Die durch eine verspätete Abholung oder Nichtabholung entstandenen Kosten haben die jeweiligen Personensorgeberechtigten zu tragen.
- (3) ¹ Hortkinder melden sich zu Beginn und am Ende der Betreuungszeit beim pädagogischen Personal des Kinderhortes an bzw. ab. ² Sollen Hortkinder den Heimweg alleine antreten, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Personensorgeberechtigten gegenüber der Einrichtungsleitung.
-

§ 14 Aufsicht

- (1) ¹Die Aufsichtspflicht des pädagogischen Personals erstreckt sich auf die mit den Personensorgeberechtigten vereinbarte Buchungszeit. ²Die Aufsichtspflicht beginnt mit der persönlichen Übergabe an das pädagogische Personal und endet mit der persönlichen Übergabe an die Personensorgeberechtigten oder die zur Abholung berechnigte Person. ³Die Aufsichtspflicht des Personals in den Horten beginnt mit der Anmeldung und endet mit der Abmeldung des Kindes.
- (2) ¹Die Aufsichtspflicht des pädagogischen Personals besteht nicht, wenn die Personensorgeberechnigten oder die von ihnen beauftragte Begleitperson das Kind zu einer Veranstaltung der Kindertageseinrichtung begleiten und/oder dort mit dem Kind anwesend sind.
- (3) ¹Für die Betreuung der Kinder auf dem Weg von und zu der Kindertageseinrichtung haben die Personensorgeberechnigten zu sorgen. ²Die Aufsichtspflicht auf dem Hin- und Rückweg in den Hort bzw. von dem Hort zurück liegt demgemäß nicht bei dem pädagogischen Personal.

§ 15 Unfallversicherungsschutz

- (1) ¹Kinder in Kindertageseinrichtungen sind bei Unfällen auf dem direkten Weg zu oder von der Einrichtung, während des Aufenthalts in der Einrichtung und während Veranstaltungen der Einrichtung (u. a. Feste, Ausflüge, Spaziergänge) im gesetzlichen Rahmen unfallversichert.
- (2) ¹Die Personensorgeberechnigten haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich der Leitung der Einrichtung zu melden, damit der Unfall dem zuständigen Unfallversicherungsträger gemeldet werden kann.

§ 16 Haftung

- (1) ¹Die Gemeinde haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertageseinrichtung entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
 - (2) ¹Unbeschadet von Abs. 1 haftet die Gemeinde für Schäden, die sich aus der Benutzung der Kindertageseinrichtung ergeben nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. ²Insbesondere haftet die Gemeinde Gilching nicht für Schäden, die den Nutzern durch Dritte zugefügt werden. ³Eine Haftung für Garderobe und persönliche Gegenstände der Kinder ist ausgeschlossen.
 - (3) ¹Wird die Kindertageseinrichtung wegen der Ferien, auf Anordnung der zuständigen Gesundheitsbehörde, aus anderen zwingenden Gründen oder nach vorheriger mindestens vierwöchiger Ankündigung geschlossen, haben die Personensorgeberechnigten keinen Anspruch auf Aufnahme des Kindes in einer anderen Kindertageseinrichtung oder auf Schadensersatz oder einen vergleichbaren Anspruch. ²Im Übrigen richten
-

sich die Ansprüche der Personensorgeberechtigten nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 17 Gebühren

¹ Für die Benutzung der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen werden Benutzungsgebühren erhoben. Diese sind nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG) in einer eigenen Satzung geregelt.

Teil V Integration und Inklusion

§ 18 Aufnahme

- (1) ¹ Grundsätzlich kann jedes behinderte Kind, unabhängig von der Art und Schwere der Behinderung im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten in den Kindertageseinrichtungen aufgenommen werden.
 - (2) ¹ Über die Aufnahme entscheidet die Einrichtungsleitung unter den vorrangigen Gesichtspunkten der Zusammensetzung der Gesamtgruppe sowie der sozialen Integration.
 - (3) ¹ Die Aufnahme erfolgt mit einem ärztlichen Attest zur Vorlage beim Bezirk Oberbayern bzw. beim Fachbereich Kinder, Jugend und Familie beim Landratsamt Starnberg.
 - (4) ¹ Beim zuständigen Bezirk Oberbayern ist von den Personensorgeberechtigten eines Krippen- oder Kindergartenkindes ein Antrag auf Eingliederungshilfe nach § 54 Abs. 1 i. V. m. § 55 Abs. 2 Nr. 2 SGB VII und § 56 SGB IX zu stellen. ² Personensorgeberechtigten eines Hortkindes haben den Antrag auf Eingliederungshilfe nach § 35 a SGB VIII beim zuständigen Fachbereich Kinder, Jugend und Familie (Landratsamt Starnberg) zu stellen. ³ Die Kostenübernahme durch die zuständige Behörde muss sichergestellt sein. ⁴ Das Kind muss zum Personenkreis der Leistungsberechtigten nach § 53 Abs. 1 SGB XII gehören.
 - (5) ¹ Wird im Laufe eines Betreuungsjahres ein erhöhter Förderbedarf festgestellt, so gelten die Bestimmungen der Abs. 1 – 4 entsprechend.
 - (6) ¹ Im Übrigen gelten die Allgemeinen Bestimmungen.
-

Teil VI Schlussbestimmungen

§ 19 Übergangsregelung

¹ Vor Inkrafttreten dieser Satzung geschlossene Bildungs- und Betreuungsverträge gelten als bereits begründetes Betreuungsverhältnis fort. Soweit in vor Inkrafttreten dieser Satzung geschlossenen Bildungs- und Betreuungsverträgen von § 7 Abs. 2 abweichende Regelungen über die Zulässigkeit von Abmeldungen getroffen worden sind, gelten jene bis zum Ende des jeweiligen Vertragsverhältnisses fort. ³ Für das Benutzungsverhältnis gelten im Übrigen die Bestimmungen dieser Satzung.

§ 20 In-Kraft-Treten

- (1) ¹ Diese Satzung tritt am 01. September 2017 in Kraft.
- (2) ¹ Gleichzeitig treten die Satzungen für die Kindergärten der Gemeinde Gilching vom 17.10.1990 in der Fassung vom 24.09.2014, die Satzung für Kinderkrippen der Gemeinde Gilching vom 30.05.2006 in der Fassung der Satzung vom 24.09.2014 sowie die Satzung für den Kinderhort der Gemeinde Gilching vom 25.02.2015 außer Kraft.

Gilching, den 19.07.2017

Gemeinde Gilching

Manfred Walter
1. Bürgermeister

